



Fassadenbegrünung

Fassadenbegrünungen bieten eine Vielzahl von Vorteilen, die sowohl ökologische, ästhetische als auch funktionale Aspekte umfassen. Sie verbessern das Mikroklima im und am Gebäude, mindern Luftschadstoffe und Lärm, bieten Fassadenschutz und Isolation gegen Hitze und Kälte, binden (Fein-)Staub, halten (Regen-)Wasser zurück und verdunsten es, bieten Lebensraum für Flora und Fauna und fördern das Wohlbefinden im Wohnumfeld.

Im Hinblick auf die Klimaleitziele 2040 wird Fassadenbegrünung nur gefördert, wenn an der entsprechenden Außenwand eine Fassadendämmung bereits vorhanden ist oder vor der Begrünung umgesetzt wird. So soll vermieden werden, dass durch eine vorherige Fassadenbegrünung Energiepotentiale verloren gehen. Daher ist für die Förderung einer Fassadenbegrünung die Dämmung der entsprechenden Außenwand eines Wohngebäudes oder Gewerbes Voraussetzung. Unbeheizte Gebäude oder Gebäudeteile bleiben von dieser Regelung unberührt.

1. Gegenstand der Förderung

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Realisierung von bodengebundener Begrünung und nach Einzelfallentscheidung fassadengebundene Begrünung im privaten und gewerblichen Bereich. Durch finanzielle Anreize möchte die Stadt die Aktivität Privater und Gewerbetreibender unterstützen, auch im Interesse der Klimafolgenanpassung und zur Förderung der Biodiversität einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität zu leisten.

Alle Erläuterungen zu den Begrünungsarten und den bautechnischen Voraussetzungen sowie die Pflanzenlisten sind im Merkblatt zum Förderprogramm Fassadenbegrünung enthalten.

2. Förderumfang

a. Bodengebundene Begrünung

Gefördert werden alle Maßnahmen, die eine dauerhafte, flächige Begrünung von (gedämmten) Gebäuden oder Gebäudeteilen bewirken. Planungs-, Material- und Montagekosten sindförderfähig.

Alle geförderten Maßnahmen müssen auf die baulichen Gegebenheiten abgestimmt, fachmäßig geplant und ausgeführt werden. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig. Nicht gefördert werden außerdem Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen (z.B. Abfallboxen oder Zäunen).

Wenn bei der Pflanzenauswahl überwiegend (mehr als 90 %) die heimische Wildform verwendet wird, kann ein Biodiversitätsbonus gewährt werden. Bei der Auswahl ist auf den wissenschaftlichen Namen der Art zu achten.

Der Kauf von Materialien für Rank- und Kletterhilfen, bzw. die Montage von Rank- und Kletterhilfen durch Dritte (Handwerksbetriebe) werden zu maximal 30 % der anrechenbaren Kosten gefördert, höchstens jedoch 4.000,00 €. Die Kosten für gebietsfremde Pflanzen sind nicht förderfähig.

Besteht die Bepflanzung überwiegend aus heimischen Pflanzen (zu mehr als 90 %) werden 90 % der anrechenbaren Kosten gefördert (Biodiversitätsbonus), maximal 8.000,00 € der anrechenbaren Kosten.

Werden Nisthilfen in die Begrünung integriert, werden 50 % der Materialkosten gefördert, maximal 100 € je Nisthilfe.

b. Fassadengebundene Begrünung

Zuschussfähig sind nur Projekte, die Klimaanpassung und Biodiversitätsförderung in Einklang bringen. Die Förderfähigkeit wird im Einzelfall durch den Bürgermeister entschieden. Bei der Entscheidung werden Kriterien wie Ressourcenaufwand, Biodiversitätsförderung, Kleinklimatische Wirkung und Auswirkungen auf das Stadtbild bewertet.

Material und Montagekosten durch Dritte (Handwerksbetriebe) werden zu maximal 50 % der anrechenbaren Kosten gefördert, höchstens jedoch 10.000,00 €.

Werden Nisthilfen in die Begrünung integriert werden 50 % der Materialkosten gefördert, max. 100 € je Nisthilfe.

3. Fördervoraussetzung

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Fördervoraussetzung ist das Vorhandensein einer **Wärmedämmung** auf der betroffenen Wandfläche. Die Wärmedämmung muss dabei den Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014 oder ab 2020 dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) entsprechen. Alle Gebäude, deren Fassadendämmung ab 2014 von der Stadt Walldorf gefördert wurden, entsprechen diesen Vorgaben.

Bei **gedämmten** Gebäuden müssen bautechnische und konstruktive Voraussetzungen beachtet werden. Selbstklimmer wie Efeu oder Wilder Wein, sind bei Außenwanddämmungen nicht empfehlenswert. Die Dämmung ist nicht für zusätzliche Lasten (Gewicht der Pflanzen sowie Windsog) ausgelegt. Ein Abscheren der Dämmung ist bei entsprechenden Belastungen möglich. Ebenso können Haftwurzeln den Putz und damit in Folge die Wärmedämmung beschädigen.

Boden gebundene Pflanzen oder fassadengebundene Systeme, bei denen vorgehängte Kletterhilfen genutzt werden, sind auf Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) grundsätzlich möglich. Die verwendeten Kletterhilfen müssen jedoch in der massiven Außenwand verankert werden. Eine Befestigung in der Dämmung ist nicht ausreichend. Um die Dämmleistung der Fassade nicht zu beeinträchtigen und um Wärmebrücken zu minimieren, sind hier thermisch getrennte Befestigungsmittel einzusetzen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme dauerhaft (zehn Jahre) zu erhalten. Sollte die Begrünung innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung des Zuschusses zurück gebaut werden oder durch unsachgemäße Pflege und Instandhaltung die beabsichtigte Wirkung entfallen, kann die Stadt Walldorf den Förderbetrag anteilig zurückfordern.

Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Jedoch können diese anderen Förderprogramme gegebenenfalls eine Kumulation (additive Nutzung von Förderung) ausschließen. Die Summe aller Förderungen darf die Summe der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

4. Förderausschluss

Gebietsfremde und als invasiv geltende Pflanzenarten sind von der Förderung ausgeschlossen. Es dürfen nur Pflanzen aus der städtischen Empfehlungsliste verwendet werden (Stand Okt. 2024). Pflanzen, die nicht auf der Empfehlungsliste aufgeführt sind, werden von der Bewilligungsstelle bei Antragsstellung geprüft.

Die Begrünung darf den öffentlichen Gehwegbereich weder bei der Anlage noch in der Zukunft beeinträchtigen. So muss die Gehwegbreite bei allen Gehwegen, die schmäler sind als 1,5 Meter vollständig erhalten bleiben. Das Lichtraumprofil von 2,50 m ist zu wahren.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergemeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung beizufügen.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1234
umweltschutz@walldorf.de

c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor** Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen. Im Falle von Bauverträgen (bei Neubauten) hat die Antragstellung **vor** Beginn der konkreten Maßnahme zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahmenausführung begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot oder Kostenschätzung
- ▶ Fotos der zu begrünenden Fassade
- ▶ Nachweis über vorhandene Wärmedämmung (z.B. Rechnungen, Förderbescheide usw.)

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums kann bei schriftlichem Antrag (auch per Mail) erfolgen.

d. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnungen
- ▶ Nachweis der verwendeten Pflanzen (evtl. auf Rechnung)
- ▶ Fotos der begrünten Fassade

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie ist bis zum **30.06.2026** befristet.